

**Haushaltssatzung der Gemeinde Böhl-Iggelheim  
für die Jahre 2024/2025 vom 26.02.2024**

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Entscheidungen der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis als Aufsichtsbehörde vom 23.02.2024 bekannt gemacht wird:

**§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Festgesetzt werden

|  | <b>2024</b>  | <b>2025</b>  |
|--|--------------|--------------|
| <b>1. Im Ergebnishaushalt</b>                                      |              |              |
| der Gesamtbetrag der Erträge auf                                   | 23.420.140 € | 23.526.920 € |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf                              | 23.324.440 € | 23.472.175 € |
| der Jahresüberschuss auf   | 95.700 €     | 54.745 €     |
| <b>2. Im Finanzhaushalt</b>  |              |              |
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf               | 1.577.530 €  | 1.622.105 €  |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 1.832.370 €  | 1.390.370 €  |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf                     | 4.830.650 €  | 4.491.700 €  |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf  | -2.998.280 € | -3.101.330 € |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.420.750 €  | 1.479.225 €  |

**§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

|                        | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|------------------------|-------------|-------------|
| zinslose Kredite auf   | 0 €         | 0 €         |
| verzinsten Kredite auf | 1.465.750 € | 1.524.225 € |
| zusammen auf           | 1.465.750 € | 1.524.225 € |

### § 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt

|     | 2024 | 2025 |
|-----|------|------|
| auf | 0 €  | 0 €  |

### § 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 1.900.000 Euro festgesetzt.

### § 5 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Gemeindewerk Böhl-Iggelheim wurden dem Werkausschuss vorgeschlagen:

1. Eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

|     | 2024        | 2025        |
|-----|-------------|-------------|
| auf | 3.881.750 € | 1.899.000 € |

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

|     |           |           |
|-----|-----------|-----------|
| auf | 250.000 € | 250.000 € |
|-----|-----------|-----------|

3. Verpflichtungsermächtigungen

|  |     |     |
|--|-----|-----|
| auf  | 0 € | 0 € |
| darunter Verpflichtungsermächtigungen für voraussichtliche Investitionskredite | 0 € | 0 € |

## § 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|                     | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|---------------------|-------------|-------------|
| - Grundsteuer A auf | 345,00 v.H. | 345,00 v.H. |
| - Grundsteuer B auf | 465,00 v.H. | 465,00 v.H. |
| - Gewerbesteuer auf | 380,00 v.H. | 380,00 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

|                           |          |          |
|---------------------------|----------|----------|
| - für den ersten Hund     | 50,00 €  | 50,00 €  |
| - für jeden weiteren Hund | 100,00 € | 100,00 € |

## § 7 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Gebühren und Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 472) werden festgesetzt:

|  | <b>2024</b> | <b>2025</b> |
|--|-------------|-------------|
| 1. Beiträge für Feldschutz und Wirtschaftswege   |             |             |
| a) Beitrag für den Feldschutz je ha  | 17,00 €     | 17,00 €     |
| b) Beitrag für die Unterhaltung der Wirtschaftswege je ha  | 20,00 €     | 20,00 €     |
| 2. Betrag zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen pro abzulösenden Stellplatz oder abzulösender Garage (laut Satzung über die Ablösung von Stellplatzverpflichtungen) | 4.100,00 €  | 4.100,00 €  |

### **§ 8 Gebühren und Beiträge des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Böhl-Iggelheim**

Für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung wurden Gebühren und Beiträge dem Werkausschuss vorgeschlagen.

|  |        |        |
|--|--------|--------|
| a) Benutzungsgebühren für die Schmutzwasserbeseitigung je m <sup>3</sup> | 3,75 € | 4,00 € |
| b) Wiederkehrender Beitrag für Oberflächenwasser je m <sup>2</sup>       | 0,90 € | 1,00 € |
| c) Oberflächenwasserbeseitigung Gemeindestraßen je m <sup>2</sup>        | 0,39 € | 0,39 € |
| d) Grundwassereinleitung je m <sup>3</sup>                               | 3,75 € | 4,00 € |
| e) einmalige Beitrag Schmutzwasser je m <sup>2</sup>                     | 4,20 € | 4,20 € |
| f) einmalige Beitrag Oberflächenwasser je m <sup>2</sup>                 | 9,17 € | 9,17 € |

### **§ 10 Altersteilzeit**

Es liegen für die Jahre 2024 und 2025 keine Fälle von Altersteilzeit vor.

Gemeindeverwaltung Böhl-Iggelheim, den 26.02.2024

gez. Peter Christ  
Bürgermeister

**Hinweise:**

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2024/2025 tritt gemäß § 95 Absatz 5 GemO am 01.01.2024 in Kraft und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Absatz 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen der §§ 2 und 4 der Haushaltssatzung wurde am 23.02.2024 von der Kreisverwaltung Rhein-Pfalz-Kreis erteilt.

Entscheidungen der Aufsichtsbehörde:

1. Der in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird in Höhe von 1.465.750 Euro für 2024 und in Höhe von 1.524.225 Euro für 2025 genehmigt.
2. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird in Höhe von 1.900.000 € genehmigt.
3. Der in Punkt II des Wirtschaftsplanes enthaltene Gesamtbetrag der Investitionskredite der Gemeindewerke Böhl-Iggelheim wird in Höhe von 3.881.750 Euro für 2024 und in Höhe von 1.899.000 Euro für 2025 genehmigt. Der Höchstbetrag der Kassenkredite der Gemeindewerke wird in Höhe von 250.000 Euro genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme  
von Montag, den 04.03.2024 bis Dienstag, den 12.03.2024  
zu den Öffnungszeiten der Verwaltung  
im Rathaus, Zimmer 106 öffentlich aus.

Böhl-Iggelheim, den 26.02.2024

gez. Peter Christ  
Bürgermeister

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz).